

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1010 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Z. 24	GEZ 9/90
Datum:	2. APR. 1990
Verteilt:	5.4.90 Hajek

WIEN, I.,
WEIHBURGASSE 10 - 12

POSTANSCHRIFT:
POSTFACH 213
1011 WIEN

Unser Zeichen

Dr. D/Hu/822/90

Ihr Schreiben vom

-

Ihr Zeichen

-

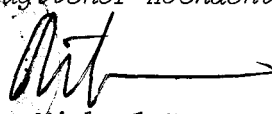
Wien 27. März 1990

Betrifft:

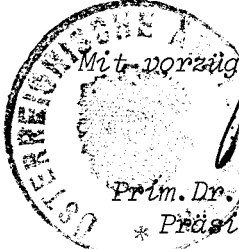
Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden soll - Übermittlung von 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme

Die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich, in der Beilage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu oa. Gesetzesentwurf zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Prim. Dr. Michael Neumann
* Präsident



Anlagen

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

WIEN I, WEIHBURGASSE 10-12 · 512 69 44

POSTLEITZAHL 1011, POSTFACH 213

DVR: 0057746

STELLUNGNAHME DER ÖSTERREICHISCHEN ÄRZTEKAMMER ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES,
MIT DEM DAS AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNGSGESETZ GEÄNDERT WERDEN SOLL.

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf erhebt die Österreichische Ärztekammer massive Einwendungen, insbesondere gegen die in § 1 Abs.2 lit.j) vorgesehene Ausnahme ausländischer Ärzte vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes.

Für die Österreichische Ärztekammer ist kein Grund ersichtlich, weshalb ausländische Ärzte in den Ausnahmenkatalog des Ausländerbeschäftigungsgesetzes aufgenommen werden sollen. Als Interessenvertretung der österreichischen Ärzteschaft dürfen wir an die auch im Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannte Situation österreichischer Ärzte erinnern, die oft jahrelang auf eine Arbeitsmöglichkeit als Arzt warten müssen. Diese angespannte Situation am Arbeitsmarkt wird sich in den kommenden Jahren für praktische Ärzte und auch für bestimmte Sonderfächer weiter verschärfen.

Ferner geht die in den Erläuterungen angeführte Begründung für die Aufnahme der Ärzte in den Ausnahmenkatalog des Ausländerbeschäftigungsgesetzes vollkommen an der Realität vorbei. Die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich nochmals eindeutig festzustellen, daß ein bedarfsorientiertes funktionierendes Zulassungsverfahren im Bereich der Gesundheitsbehörde keinesfalls besteht.

Die allen befaßten Stellen bekannte Realität ist vielmehr die, daß durch das Bundeskanzleramt - Sektion VI/Volksgesundheit - (bzw. in früheren Jahren durch das jeweils zuständige Ministerium), seit Jahren eindeutig gesetzwidrige Bescheide erlassen werden, mit denen die Beschäftigung ausländischer Ärzte ermöglicht wird.

Gemäß § 16 Abs.2 ÄrzteG.1984 darf ausländischen Ärzten lediglich die Bewilligung zur unselbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes zu Studienzwecken in anerkannten Ausbildungsspitälern erteilt werden.

Unter dem Hinweis, daß diese gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird vom Bundeskanzleramt - Sektion VI/Volksgesundheit - "jedoch ohne Einwand zur Kenntnis genommen", daß der betreffende ausländische Arzt ärztlich tätig wird. Ergänzt werden diese Bescheide durch den Hinweis, daß dadurch eine Bewilligung des zuständigen Arbeitsamtes nach den Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer nicht ersetzt wird.

bitte wenden!

-2-

Nach Ansicht der Österreichischen Ärztekammer ist damit hinreichend dokumentiert, daß das "bedarfsorientierte Zulassungsverfahren im Bereiche der Gesundheitsbehörden" nicht nur nicht effizient ist, sondern darüberhinaus in rechtsverletzender Weise mißbraucht wird.

Es kann somit nach unserer Auffassung auf das dzt. bestehende Regelungsinstrument des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nicht verzichtet werden.

Wien, 27. März 1990

Dr. D/Hu. -